



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 27.09.2018 Nr. 40

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. §5 UVPG¹; 769
 Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau des
 Wendebaches und zur Errichtung eines
 Sedimentationsbeckens oberhalb des Wendebachstausees
 in der Gemarkung Reinhausen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Hattorf am Harz
 Jahresabschluss 2012 770

Stadt Herzberg am Harz
 Sitzung des Ortsrates Scharzfeld am 15.10.2018 771

Gemeinde Hörden am Harz
 Jahresabschluss 2012 772

Gemeinde Rüdershausen
 Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen,
 Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die
 Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen
 und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde
 Rüdershausen ehrenamtlich Tätige
 (Aufwandsentschädigungssatzung) 773

Jahresabschluss 2015 776

Gemeinde Walkenried
 Haushaltssatzung 2018 777

Satzung über die Rechtsstellung der
 Gleichstellungsbeauftragten 779

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung)	781
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	786
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	798
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)	807
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsatzung)	810
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	811
1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren	813
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	814

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Unterhaltungsverband Schwülme</u> Verbandsschauen	816
---------------------------------------------------------	-----

**Feststellung gem. § 5 UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau des Wendebaches und zur Errichtung
eines Sedimentationsbeckens oberhalb des Wendebachstausees in der Gemarkung
Reinhausen**

Der Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau des Wendebaches und zur Errichtung eines Sedimentationsbeckens oberhalb des Wendebachstausees in der Gemarkung Reinhausen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass es unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der geplanten Ersatzmaßnahmen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen kommen kann, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Hattorf am Harz und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 10.10.2018 bis 22.10.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 26.09.2018

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Montag, den 15.10.2018, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. 05) vom 19.04.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2019
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Hörden am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 19.09.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 10.10.2018 bis 22.10.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 20.09.2018

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Rüdershausen

über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rüdershausen ehrenamtlich Tätige

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (2) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro.
- (3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigungen ruhen, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der/die Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden.

§ 3

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 Euro; daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 10,00 Euro gezahlt.
- (2) Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen stattfinden.
- (3) Werden Dritte gegen Entgelt -infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit- mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung des Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftiges Kind bei Ratsmitgliedern um 5,00 € je Sitzung.

§ 4

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens

jedoch 17,50 Euro/pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.

- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

§ 5

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 5,00 € je Sitzung. Je betreuungsbedürftiges Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 € je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstausschlages findet § 4 Anwendung.

§ 6

- (1) Die von der Gemeinde bestellten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstausschlages Aufwandsentschädigungen. Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich:

a) Ortsheimatpfleger/in	12,50 €
b) Webmaster/in für Erstellung Homepage und Pflege der Homepage	17,50 €

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 5,00 € monatlich.

- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen -einschließlich Aufwendungen für Kinderbetreuung- und des nachgewiesenen Verdienstausschlages auf Anforderung.
- (3) Hinsichtlich des Verdienstausschlages und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Abs. 1 und 3 analog. Der Auslagenersatz gem. Abs. 2 beträgt höchstens 10,00 Euro monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 15,00 Euro im Monat.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (2) Die Gemeinde Rüdershausen übernimmt für die in den §§ 1 und 3 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 41a Einkommensteuergesetz.
- (3) Die Gemeinde Rüdershausen übernimmt für die in den §§ 1 und 3 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung

(Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).

- (4) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 8

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

- (1) Auf Antrag wird jedem Ratsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode ein einmaliger Betrag von max. 400,00 € für den Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung gestellt.
- (2) Für jede weitere Mandatstätigkeit in der Wahlperiode (z.B. Samtgemeinderat, Kreistag), für die ein Ratsmitglied einen finanziellen Ausgleich mit derselben Zielsetzung erhält/erhalten hat, verringert sich der Betrag jeweils um 100 €.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Rat vor Ablauf einer Wahlperiode ist der erhaltene Betrag anteilig, gerechnet auf Monatsbasis, zu erstatten. Sollte auf Grund des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes eine Ersatzperson Mitglied des Rates werden, erhält diese Person nur den anteiligen Betrag.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.04.2001 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 25.10.2012 außer Kraft.

Rüdershausen, 20.09.2018

Gemeinde Rüdershausen

Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

Gemeinde Rüdershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2015 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

28.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rüdershausen, 24.09.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Lange

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung

der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 22.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.358.600 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.243.200 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.039.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.639.200 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	802.400 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.043.400 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 241.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	460 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
2	Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf 47,4 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
45,4 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Walkenried, den 22.05.2018

Gemeinde Walkenried

Dieter Haberlandt
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 16.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden. Die Kreditermächtigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass 109.000 € erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Notwendigkeit der Kreditaufnahmen vollständig ausreichend begründet ist oder die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder gegeben ist oder ein hinreichend konkretes Konzept zur Umsetzung der Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zur Einhaltung der Stabilisierungsvereinbarung vorgelegt wird.

Weiterhin erfolgte gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG die Genehmigung hinsichtlich des in § 4 der Haushaltssatzung auf 2.250.000 € festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2018 bis einschließlich 10.10.2018 im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 08 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walkenried, den 24.09.2018

In Vertretung

Christopher Wagner
(Allgemeiner Vertreter)

SATZUNG

über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert am 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl S. 226) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Walkenried beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Rat der Gemeinde Walkenried beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Gemeinde Walkenried aus diesem Amt mit der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - a. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - b. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 - c. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dieser Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2004, über die gemeindlichen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrages; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über die Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 – 5 NKomVG geregelt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Walkenried vom 22.08.1996 in der Fassung vom 22.01.1998 außer Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Gemeinde Walkenried
in Vertretung

Christopher Wagner
(Allgemeiner Vertreter)

**Satzung
der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Walkenried erhebt eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.
- (2) Gegenstand dieser Steuer ist der gewerbliche Betrieb bzw. die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, –geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, einschließlich Wettterminals (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten (Musikboxen) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät, bzw. der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- und Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von

- a) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
- c) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billard, Snooker, Dart, Air-Hockey, Kegel- und Bowlingbahnen und Fußballkicker.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Aufsteller/Betreiber darzulegen.

**§ 3
Steuerschuldner/-in**

- (1) Steuerschuldner/-in im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Person bzw. der/die Betreiber/-in, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner/-in ist auch
 - a) der/die Besitzer/-in und der/die Eigentümer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i.V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

**§ 4
Erhebungsform**

Die Steuer wird in den Fällen des § 1 erhoben als Spielgerätesteuern.

**§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei der Besteuerung der Spielgeräte des entsprechenden Kalendermonats, mitzurechnen.

**§ 6
Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Spielgeräte.
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 40,00 € |
| | b) bei Aufstellung in Spielhallen | 60,00 € |
| 2. | Musikautomaten unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 20,00 € |
| | b) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,00 € |
| 4. | Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen
verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unab-
hängig vom Aufstellort | 400,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Steuer ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des, und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen, Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-)Betrieb betreffenden Veränderung und Außerbetriebnahme. Bei nicht rechtzeitig abgegebener Außerbetriebnahme gilt frühestens der Tag der Anzeige.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Walkenried kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung der Daten zur Festsetzung der Spielgerätesteuern erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen, Finanzwesen zuständigen Dienststellen, erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische oder organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 10 die Inbetriebnahme oder Veränderungen bei Spielgeräten nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der
- a) Gemeinde Walkenried vom 12.03.1997;
 - b) Gemeinde Wieda vom 10.03.1997;
 - c) Gemeinde Zorge vom 11.03.1997

außer Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Bürgermeister
In Vertretung



Wagner

Satzung der Gemeinde Walkenried für die Freiwillige Feuerwehr



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Walkenried. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Walkenried, Wieda und Zorge unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Walkenried und Wieda sind als Stützpunktfeuerwehren¹ eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Zorge ist Grundausrüstungsfeuerwehr.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Walkenried wird vom Gemeindebrandmeister geleitet². Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Walkenried erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet³. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Walkenried erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

¹§ 1 Absatz 1 Nr.2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125)

²§ 20 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz

³§ 20 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Walkenried für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Absatz 4 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
- d) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,

- e) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als Beisitzer
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e werden auf Vorschlag der in Buchstabe a bis d genannten Gemeindegewerkschaftsmitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewerkschaftsmitglied aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegewerkschaftsmitglieds zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. e und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegewerkschaftsmitglieds vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Mitglieder des Gemeindegewerkschaftsmitglieds sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Gemeindebrandmeister mitzuteilen. Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegewerkschaftsmitglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschaftsmitglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Walkenried zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, b und d bis i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Mitglieder des Ortskommandos sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Ortsbrandmeister mitzuteilen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Dem Gemeindebrandmeister sind die Einladungen des Ortskommandos innerhalb der Ladungsfrist (Satz 1) zur Kenntnis zu geben. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (i.d.R. vom Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Walkenried und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Walkenried oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Walkenried zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Walkenried nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht,

so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Walkenried, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Einwohnerinnen und Einwohner einer anderen Gemeinde die als Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der anderen Gemeinde regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen, können der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried als Doppelmitglied angehören, wenn es regelmäßig für Einsätze und die erforderlichen Übungsdienste zur Verfügung steht.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Walkenried kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Walkenried über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit⁴. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegewand eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer anderen Hilfsorganisation oder Einrichtung mit Hilfeleistungsaufgaben, die neben der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden kann, ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für den Eintritt oder eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried. Die Mitgliedschaft in derartigen Organisationen ist dem zuständigen Ortsbrandmeister mitzuteilen, damit zwischen der Freiwilligen Feuerwehr der

⁴ § 7 Absatz 2 FwVO

Gemeinde Walkenried und der Organisation oder Einrichtung mit Hilfeleistungsaufgaben eine Abstimmung zum Einsatz- und Übungsdienst getroffen werden kann. Die Wahrnehmung der Pflichten gem. § 15 dieser Satzung müssen gewährleistet sein. Der Gemeindebrandmeister ist vom Ortsbrandmeister zu unterrichten.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr ausüben können. Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Eine Kinderfeuerwehr kann auf Gemeindeebene eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Walkenried können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Walkenried können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Walkenried entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr nach Zustimmung des Gemeindebrandmeisters und des Ortsbrandmeisters des jeweiligen Wohnortes.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Bei der Ortsfeuerwehr Walkenried ist ein Feuerwehrspielmanszug aufgestellt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Walkenried haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

- (3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet der Vorstand der Musikabteilung im Benehmen mit dem zuständigen Ortsbrandmeister.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Walkenried, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Walkenried und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund wieder entzogen werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Walkenried den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Gleiches gilt für Bekleidungsstücke, die mit dem Namen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried und deren Ortsfeuerwehren versehen sind.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Walkenried zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder sein Allgemeiner Vertreter. Der Bürgermeister bestimmt durch eine Einzelverfügung die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die zur Auskunftserteilung berechtigt sind (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG). Die Unterweisung der Mitglieder wird in der Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister in der Gemeinde Walkenried geregelt.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Antrag des zuständigen Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister nach Anhörung des zuständigen Ortsbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. Abweichend von Satz 1 kann der Austritt als Förderndes Mitglied nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Walkenried geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Walkenried erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister nach Zustimmung des Gemeindebrandmeisters bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Walkenried schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Walkenried den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 19

Datenschutz

1) Die im Zusammenhang mit dieser Aufgabenerfüllung erhobenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried, nach den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen (u.a. EU-Datenschutzgrundverordnung) gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (u.a. Mitgliederverwaltung) verwandt und ggf. übermittelt.

Die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Mitglieds, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung usw.) durch die Gemeinde ist zulässig.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3) Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst für die Feuerwehr Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Feuerwehr hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen (u.a. EU-Datenschutzgrundverordnung) ist der oder die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Walkenried zuständig.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Walkenried vom 01.02.1995 außer Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Gemeinde Walkenried


Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Satzung
der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und Bestattungswesen**



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetzes in der Verfassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 20.09.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Walkenried, Wieda und Zorge im Eigentum der Gemeinde Walkenried.

(2) Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Walkenried ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben.

(3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Walkenried. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

**§ 2
Verwaltung**

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Walkenried. Die für die Trauerfeiern und Beisetzungen erforderlichen Formalitäten obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Rates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit nicht abgelaufen ist, die in

Familiengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Walkenried in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungen sollen jedoch grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach der Bestattung vorgenommen werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Walkenried auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Familiengrabstätten/Urnengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Die Gemeinde Walkenried kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren sollen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten. Die von der Gemeinde Walkenried erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Tiere sind an der Leine und ausschließlich auf den Wegen zu führen.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Walkenried vorliegt,
- b) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Fortwerfen von Papier und anderen Abfällen auf Wegen und Anlagen sowie das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
- e) das unbefugte Abreißen oder Wegnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und anderer Gegenstände von Gräbern und Anlagen,

- f) Gedächtnisfeiern ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Walkenried zu veranstalten,
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

§ 6 Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnengräber,
- d) Rasenreihenurnengräber,
- e) Baumbestattungen und
- f) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen.

Eine Unterscheidung erfolgt für Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie für Kinder bis zu 6 Jahren.

§ 8 Anordnung der Grabstätten auf den Grabfeldern

Die Bestattungen auf den vorgesehenen Grabfeldern werden fortlaufend vorgenommen.

§ 9 Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist

Die Angehörigen eines Verstorbenen haben keine Anrechte auf Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist für die Vornahme einer zweiten Bestattung. Verlängerungen der Ruhefrist einer Grabstelle können nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Grabfeldes gewährt werden.

§ 10 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstellen können nicht im Voraus erworben werden. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Erwerb der Grabstelle. Für Grabstätten von Kindern bis zu 6 Jahren wird die Nutzungszeit abweichend auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Rasenreihenerdeinzelgrabstellen beträgt 20 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Grabfeldes werden die Grabstellen eingeebnet und zur Wiederbelegung vorbereitet. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung des Grabfeldes öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§11 Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Urnenhain vorgenommen werden. Beisetzungen in andere Grabstätten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung, wobei jedoch je Grabstätte nur 2 Urnen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung in Erdbestattungs-gräbern wird die Ruhefrist nicht verlängert. Sie läuft mit dem Ende der Ruhefrist des Erdgrabes ab.

§ 12 Baumbestattungen

(1) Baumbestattungen werden auf den Friedhöfen in Walkenried, Wieda und Zorge ermöglicht - diese werden ausschließlich als Urnenbeisetzungen vorgenommen. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume sind mit einer Registriernummer versehen.

(2) Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum (bis 10 Urnen Belegung),
- Einzelbaum (1 Urne Belegung),
- Familien- oder Freundschaftsbaum (bis 10 Urnen Belegung).

(3) Namenstafeln, maximal 3-zeilig, am Baum zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Die Herstellung und Anbringung erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Die tatsächlichen Fertigungskosten sind dem Träger des Friedhofes zu erstatten.

(4) Das Nutzungsrecht sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Eine Verlängerung der Liegezeit im Bereich Gemeinschafts- bzw. Einzelbaum ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts eines Familien- oder Freundschaftsbaums kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen Zahlung einer Gebühr je beigesetzter Urne gewährt werden. Der Ablauf des Nutzungsrechtes am Familien- oder Freundschaftsbaum beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch, sie kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus anderem Grund entfernt werden muss, abgelehnt werden.

(5) Es ist nicht gestattet,

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

(6) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege. Im Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch den Friedhofsträger ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

§ 13

Nutzungsrecht von Urnengrabstätten

Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte sowie die Ruhefrist werden auf 25 Jahre festgesetzt. Für den Erwerb sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Vorschriften für Grabstätten sinngemäß. Die Nutzungszeit von Rasenreihurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgräbern beträgt 20 Jahre.

§ 14

Ablauf des Nutzungsrechtes

Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15

Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Einrichtung von Grabmälern Einfriedigungen, Einfassungen und Umrandungen mit Grünpflanzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Walkenried gestattet.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlagen sich nicht dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen sowie Werkstoffe, Form und Abmessungen solcher Anlagen bindend vorzuschreiben.

(3) Zeichen und Inschriften auf dem Grabdenkmal, woran ein natürliches Empfinden Anstoß nehmen könnte, sind unzulässig. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift oder Ergänzung ist möglich. Es ist nicht gestattet, QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen. Der Inhalt des QR-Codes ist bei der Beantragung der Genehmigung aufzuzeigen. Ohne Genehmigung errichtete Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde Walkenried entfernt werden.

§16

Entfernung der Grabmäler und Einfriedungen

Die im § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden. Die Eigentumsverhältnisse an den nach § 15 eingebrachten Sachen richten sich nach §§ 946 ff i.V. mit § 94 BGB. Sechs Monate vor Ablauf der Ruhefrist sind die eingebrachten Sachen auf Verlangen der Erben herauszugeben.

§ 17

Grabdenkmäler

(1) Stehende Grabdenkmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren sowie Kinder bis zu 6 Jahren 0,70 m sein. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gegen Umstürzen ausreichend gesichert sein. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind einzuhalten.

(2) Die zur Unterhaltung Verpflichteten sind für alle Schäden haftbar, die Infolge mangelnder Ausführung und Unterhaltung, insbesondere durch Abstürzen von Teilen des Grabmals, verursacht werden.

(3) Bei Rasenreihenurnengrabstellen und Rasenreihenerdeinzelgrabstellen ist die Form des Grabdenkmals vorgeschrieben. Das Grabdenkmal besteht aus einem 5 cm starken Stein der Materialart „Granit“ mit den Maßen 30 x 40 cm. Die Inschrift besteht aus dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Schriftzeichengröße beträgt 4 cm für den Vor- und Nachnamen sowie 3 cm für Geburts- und Sterbejahr und die Schriftart lautet „Quadrat“.

§ 18 Haftung

Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder Elementarereignisse sowie seitens Dritter oder auf andere Art an den Grabmälern entstehen.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu befestigen.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt das BIV-Merkblatt 4.1 „Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Anlage, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Walkenried über.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung solcher Gewächse, die die benachbarten Gräber stören und das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, vorzunehmen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der dafür besonders bezeichneten Stelle abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

(3) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder

nicht ohne weitere zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstelle von der Gemeinde Walkenried abgeräumt, eingebnet und eingesät werden.

(4) Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden.

(5) Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck im Bereich der Rasenreihenurnen- und Rasenreiheneinzelgrabstellen und anonymen Grabstellen ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger zur Entsorgung berechtigt.

§ 21

Bestattungsvorschriften

(1) Die Vornahme einer Bestattung auf dem Friedhof ist spätestens am Tage nach dem Tode anzumelden. Hierbei ist die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles sowie der Leichenpass, falls der Tote auswärts gestorben ist, vorzulegen. Bei der Urnenbeisetzung ist ferner die Urkunde über die erfolgte Einäscherung den o.a. Unterlagen beizufügen. Die Zeit der Bestattung wird unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Grundsätzlich sollen Beerdigungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 17.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 15.30 Uhr stattfinden.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden allgemein keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Verwaltung.

§ 22

Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Anordnung der Verwaltung.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, soweit sie nicht auf Anordnung der Verwaltung erfolgen, der Genehmigung.

§ 23

Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle steht für Bestattungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Särge sind in der Friedhofshalle geschlossen zu halten. Den Angehörigen ist es aber erlaubt, den Verstorbenen dort bis spätestens vor Beginn der Trauerfeier zu sehen. Die Särge rasch verwesender Leichen sind sofort zu verschließen und müssen geschlossen bleiben. Sind Personen an ansteckenden Krankheiten verstorben, so dürfen die Särge auf Wunsch der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(2) Die Überführung in die Friedhofshalle muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ableben erfolgen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5 - 6, 15 - 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Walkenried darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b. der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

§ 26 Schlussbestimmungen

Für die Bestattung und Ausgrabungen von Leichen gelten, soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, die Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen im Bereich der
Samtgemeinde Walkenried tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Gemeinde Walkenried


Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
Gemeinde Walkenried
(Friedhofsgebührensatzung)



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen.

§ 1
Gebührenerhebung

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe in der Gemeinde Walkenried werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der überlebende Ehegatte
 - b) die Erben des Verstorbenen
 - c) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten
- (2) Wer sich der Gemeinde Walkenried gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat, ist vor dem in Abs. 1 genannten Personenkreis verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Verpflichteten haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Für den Erwerb und die Nutzung von Grabstellen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen sind zu entrichten:

1. Erwerb von Grabstätten

a) Einzelgrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 J	460,00 €
b) Doppelgrab für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene	für 25 J	1.100,00 €
c) Grabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren	für 30 J	230,00 €
d) Urnengrabstellen – für jede Grabstelle	für 25 J	310,00 €
e) Rasenreihenurnengrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 J	930,00 €
f) Baumbestattungen Gemeinschaftsbaum Familien- und Freundschaftsbaum, Einzelbaum	für 25 J je	410,00 € 3.500,00 €
g) Rasenreihenerdeinzelgrabstellen in der Gebühr für die Grabstelle ist eine Pflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen	für 20 J	1.380,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes		
a) Erdbestattung je Stelle und Jahr		35,00 €
b) Urnengräber je Stelle und Jahr		30,00 €
3. Zulassungsgebühren für Urnenbeisetzungen		
Für die Genehmigung zur Beisetzung in vorhandene Erdbestattungsgräber je Urne		175,00 €
4. Bestattungsgebühren		
a) Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren		320,00 €
b) Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 7 Jahren		640,00 €
c) Urnengebühren		300,00 €
5. Ausgrabungen und Umbettungen		
a) Ausgrabungen und Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof		
aa) Kinder bis zu 6 Jahren		1.225,00 €
bb) Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren		1.885,00 €
cc) Urnen		470,00 €
b) Bei Umbettungen auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Ausgrabungskosten die jeweiligen unter Nr. 4 aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.		
6. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle		
a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall		90,00 €
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall		175,00 €
7. Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler		
a) Einzelgrab		75,00 €
b) Doppelgrab		75,00 €
c) Urnengrab		75,00 €

d) Rasenreihenurnen- und Rasenreihenerdeinzelgrab

75,00 €

§ 4

Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Als Tag des Zugangs gilt der Tag der Aushändigung oder der dritte Tag nach dem Datum des Poststempels.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Samtgemeindekasse zu leisten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Datenschutz

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontaktdaten) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der Friedhofsgebühren die personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Walkenried (Friedhofsgebührensatzung) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Gemeinde Walkenried


Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5

Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und Beitragsschuld

(2) Hinsichtlich des Jahresgästebeitrags entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im Übrigen mit Begründung des Nutzungsrechts im Sinne von § 3 Abs. 4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahresgästebeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentum-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung



Wagner

1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung der Daten zur Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgsversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungswesen, Veterinärämtern, Tierheimen, Tierschutzorganisationen und Tierärzten, erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische oder organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten wird in § 13 geändert.

Artikel III

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wagner

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 20.09.2018 folgende 1. Änderung der Satzung vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,88 €.

Artikel II

Die I. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Gemeinde Walkenried



Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel I

§§ 7 und 11 erhalten folgende Fassung:

§ 7

Teilerlass

(1) Auf Antrag kann die Steuer teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungsübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Leerstandszeiten gelten nicht als Vermietungstage. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Vermietungstage	Teilerlass	Zweitwohnungssteuer
ab 90 Vermietungstage	80 %	20 %
ab 80 Vermietungstage	65 %	35%
ab 70 Vermietungstage	50 %	50%
ab 60 Vermietungstage	35 %	65%
ab 50 Vermietungstage	20%	80%

(2) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Walkenried zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(3) Für den Antrag ist eine Steuererklärung über die einzelnen Vermietungszeiträume, die erzielten Mieteinnahmen und die abgeführten Gästebeiträge unter Angabe der Meldescheinnummer abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung der Daten zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen, Finanzwesen sowie den Versorgungsunternehmen zuständigen Dienststellen, erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische oder organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkenried, den 20.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Wagner

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2018 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Montag, 05. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Straßenbrücke Hettensen

Mittwoch, 07. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: Bahnunterführung An der Flüthe, Dransfeld

Montag, 12. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Mittwoch, 14. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Montag, 05. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz B 497

Mittwoch, 07. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Montag, 12. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Mittwoch, 14. November 2018 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Volksbank Volpriehausen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 26.09.2018

Der Vorstandsvorsteher

